

**Anlage 3b** zu den *Regelungen der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zur Nutzung von Daten und Probenmaterial der Studien „Leben und Gesundheit in Vorpommern“ (SHIP) und „Community Medicine im Neugeborenenalter“ (SNiP)*, Satzung der Medizinischen Fakultät vom 25.02.2010

## **Zustimmungserklärung des Projektverantwortlichen Zusatzregelungen für das konkrete Projekt**

---

Bezogen auf den an den FVCM gerichteten Antrag auf Daten- und/oder Probennutzung aus SNiP

vom: (Antragsdatum)  
mit dem Geschäftszeichen: (Geschäftszeichen)  
unter dem Projekttitel: (Projekttitel)  
(nachfolgend: „PROJEKT“)

treffen

die

**Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**  
**durch den Forschungsverbund Community Medicine**  
vertreten durch den Rektor,  
dieser vertreten durch den Sprecher des FVCM (nachfolgend „FVCM“)

und

\_\_\_\_\_  
Verantwortlicher Wissenschaftler/Projektverantwortlicher

auf Basis von § 23 der *Regelungen der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zur Nutzung von Daten und Probenmaterial der Studien „Leben und Gesundheit in Vorpommern“ (SHIP) und „Community Medicine im Neugeborenenalter“ (SNiP)*, Satzung der Medizinischen Fakultät vom 25.02.2010 (nachfolgend: „NUTZUNGSORDNUNG“) folgende **Zusatzregelung**:

### **I Gegenstand**

---

Gegenstand dieser Zusatzregelung sind Daten und/oder Probenmaterial aus der SNiP-Studie wie im o. g. Antrag des PROJEKTES auf Daten- und/oder Probenmaterialnutzung aus SNiP beschrieben.

Die Daten und/oder das Probenmaterial werden dem PROJEKT ausschließlich zur Nutzung im Rahmen des vom Projektverantwortlichen eingereichten Antrags, der NUTZUNGSORDNUNG und dieser Zusatzregelung überlassen. Daten und Probenmaterial bleiben zu jedem Zeitpunkt Eigentum der Universität Greifswald.

## II Zustimmungserklärung

---

Der Projektverantwortliche verpflichtet sich, die ihm überlassenen Daten und/oder Proben nur im beantragten und genehmigten Rahmen zu nutzen. Er wird hierbei die Bestimmungen der NUTZUNGSORDNUNG und dieser Zusatzregelung einhalten.

Der Projektverantwortliche wird Mit Antragstellern erst dann Zugang zu den Daten und/oder Proben geben, wenn sie sich ebenfalls schriftlich zur Einhaltung der Bestimmungen der NUTZUNGSORDNUNG und dieser Zusatzregelung verpflichtet haben.

## III Projekt-Zeiträume

---

Das PROJEKT

beginnt am [Zeitraum\_von]

und endet am [Zeitraum\_bis].

Die Rückgabe des Restmaterials muss zum [Ende\_der\_Analyse, vgl. Antrag] erfolgen.

Die physikalische Löschung der Daten muss zum [Zeitraum\_bis + 5 Jahre] erfolgen.

Zu diesen Zeitpunkten übermittelt der Projektverantwortliche folgende Information an den FVCM:

- schriftliche Mitteilung über die Löschung der Daten,
- schriftliche Mitteilung über die Rückübermittlung von Restmaterial.

Verbleibt im Zuge der Analysen Restmaterial der übergebenen biologischen Proben, so wird dieses unaufgefordert und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zurückgegeben.

## IV Berichtspflicht/Übermittlung der Ergebnisse

---

Gemäß § 14 der NUTZUNGSORDNUNG bestehen folgende Berichtspflichten:

Der Projektverantwortliche berichtet dem Vorstand des FVCM bis zum Abschluss des PROJEKTES jährlich über den Fortschritt der Aktivitäten. Bis zum [Zeitraum\_bis + 1 Jahr] (= ein Jahr nach Ende des PROJEKTES) hat der Projektverantwortliche einen Abschlussbericht in schriftlicher und elektronischer Form an den FVCM zu übersenden.

Die aus Daten und/oder Probenmaterial gewonnenen Ergebnisse müssen dem FVCM vom Projektverantwortlichen gemäß § 15 der NUTZUNGSORDNUNG innerhalb eines Jahres nach Abschluss des PROJEKTES vollständig zur Verfügung gestellt werden.

## V Publikationen

---

Die Veröffentlichung richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der NUTZUNGSORDNUNG (insbesondere § 16 und §§ 29 ff.), d. h. unter anderen:

Die Rechte an der Verwendung und Veröffentlichung der im PROJEKT ermittelten Ergebnisse liegen bis zwei Jahre nach Abschluss des PROJEKTES ausschließlich beim Projekt-

verantwortlichen. In dieser Zeit können alle Nutzungen durch den FVCM oder Dritte nur mit Einverständnis des Projektverantwortlichen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist erhält die Universität Greifswald für den FVCM ein eigenständiges Verwertungsrecht an den Projektdaten. Die weiteren Publikationsrechte des Projektverantwortlichen bleiben hiervon unberührt. Anschließend kann der FVCM über die Daten frei verfügen und diese auch an andere Kooperationspartner weitergeben. Bei der Verwertung der Daten durch den FVCM soll der Projektverantwortliche konsultiert und bei Publikationen angemessen berücksichtigt werden.

Alle Publikationen, in denen übergebene Daten und/oder Untersuchungsergebnisse aus der Analyse von Probenmaterial verwendet werden, müssen vor Einreichung zum Druck dem Publication Committee des FVCM zur Prüfung eingereicht werden.

Nach Erscheinen der Publikation stellt der Projektverantwortliche dem FVCM ein Belegexemplar zur Verfügung.

## **VI Sonstige Nutzungen**

---

Jede kommerzielle Nutzung von Daten und/oder Probenmaterial durch den Projektverantwortlichen ist ausgeschlossen. Über die Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Universitätsmitarbeitern und die Anmeldung von Schutzrechten entscheidet die Ernst-Moritz-Arndt-Universität nach den Regelungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes.

## **VII Sanktion im Falle von Zuwiderhandlungen**

---

Für den Fall, dass das PROJEKT bei der Nutzung von Daten und/oder Proben gegen die Bestimmungen der NUTZUNGSORDNUNG oder dieser Zusatzregelung verstößt, können die in §§ 27 und 28 der NUTZUNGSORDNUNG geregelten Sanktionen verhängt werden (Entziehung oder Beschränkung der Nutzungserlaubnis, Versagung der Nutzungsgenehmigung).

## **VIII Auflagen und Bedingungen (§ 22 Abs. 6 NUTZUNGSORDNUNG)**

---

- [weitere Auflagen und Bedingungen]
- [ggf. Änderungen gegenüber dem Antrag]

## **IX Übergabe**

---

Die Herausgabe des Probenmaterials erfolgt durch:

Forschungslabor der Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin (ZKJM) Leitung: Soldmannstr. 15, D - 17487 Greifswald Email:
--

Tel.:	03834-86-6421
Fax:	03834-86-6422

Die Übergabe des Probenmaterials erfolgt

am: \_\_\_\_\_ an: \_\_\_\_\_

Die Übergabe der **Daten** erfolgt durch:

SNiP-Organisationszentrum (SNiP-OZ), Institut für Community Medicine, Abteilung Versorgungsepidemiologie und Community Health	
Leitung:	Prof. Dr. med. Wolfgang Hoffmann, MPH Ellernholzstr. 1/2, D - 17487 Greifswald
Email:	wolfgang.hoffmann@uni-greifswald.de
Tel.:	03834-86-7750
Fax:	03834-86-7752

Die Übergabe der Daten erfolgt:

am: \_\_\_\_\_ an: \_\_\_\_\_

## **X Kosten**

---

Im Zusammenhang mit der Aufbereitung und Übergabe der Daten und/oder Proben kann bei den beteiligten Instituten ein zusätzlicher Aufwand von Sach- und/oder Personalmitteln entstehen. Ein zusätzlicher Aufwand wird in der Regel aus Ressourcen des beantragenden Projektes getragen. Näheres wird ggfs. in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

## **XI Anlagen**

---

Folgende Dokumente und Regelungen sind als Anlagen Bestandteil dieser **Zusatzregelung**:

- Regelungen der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zur Nutzung von Daten und Probenmaterial der Studien „Leben und Gesundheit in Vorpommern“ (SHIP) und „Community Medicine im Neugeborenenalter“ (SNiP)
- Antrag des PROJEKTES auf Nutzung von Daten und/oder Probenmaterial aus SNiP.

**Universität Greifswald/FVCM**  
vertreten durch:

\_\_\_\_\_  
Sprecher des Forschungsverbundes Community Medicine

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

**Projektverantwortlicher:**

\_\_\_\_\_  
Institution / Funktion:

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

MUSTER